

Tessin

Autor(en): **Bettelini, Arnaldo**

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Verhandlungen der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft = Actes de la Société Helvétique des Sciences Naturelles = Atti della Società Elvetica di Scienze Naturali**

Band (Jahr): **94 (1911)**

PDF erstellt am: **01.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

nen), erhielten wir anlässlich der dort vorzunehmenden Weidesäuberung das sehr zuvorkommende und verdankenswerte Anerbieten, daselbst einen grössern mit Rosen bestandenen Komplex nicht roden zu lassen, so dass wir kostenlos zu einer *Reservation wilder Rosen* gelangt sind.

Bezüglich *Verbot des Giftlegens gegen die freilebende Tierwelt* hat sich unsere Kommission auf Ansuchen des Präsidenten der Schweizerischen Naturschutzkommission an die kantonale Oberbehörde gewandt und von dem Vorsteher des Forst- und Jagdepartements eine entgegenkommende, jedoch nicht in allen Teilen zufriedenstellende Antwort erhalten. Der kantonale Jägerverein hat in seiner Generalversammlung vom 11. Juni 1911 u. a. beschlossen, nachstehenden Antrag der Regierung zur Annahme zu empfehlen: « Auch die Raubwildvertilgung soll ebenfalls analog derjenigen vom letzten Jahre durchgeführt werden. » Der Jägerverein begründet seinen Antrag folgendermassen: « Das letztjährige Ergebnis derselben hat neuerdings bewiesen, wie absolut notwendig dieselbe ist und dass es ein leerer Wahn wäre, zu glauben, den Fuchs bei uns bald auf dem Aussterbeetat vormerken zu können. Nach erhaltenen Berichten sind ihm dieses Frühjahr wieder Dutzende von Haushühnern zur Beute gefallen ». Demnach nicht etwa Hasen! Den qualvollen Tetanustod der Hunde und Katzen beim Giftlegen ignorieren die Jäger vollständig!

Das *Gletscherschliffareal mit den Gletschermühlen oberhalb Solothurn*, das der Steingrubepächter zur weitem Ausbeutung des Steinbruchs abzutragen beabsichtigte, allerdings mit dem Vorschlag, das anstossende nicht abgedeckte Terrain in gleicher Ausdehnung freizulegen, ist vertraglich von der Burgergemeinde Solothurn, als Eigentümerin, gesichert, so dass sich die Kommission nicht weiter damit beschäftigen musste, hat aber durch die atmosphärischen Einflüsse stark gelitten — ein Wink für zweckmässigere Konservierung allfällig später noch zu Tage tretender Zeugen der Glazialperiode.

Veränderungen im Personalbestand der Kommission fanden keine statt.

Langendorf bei Solothurn, Juni 1911.

Im Namen der Naturschutzkommission Solothurn

Der Präsident:

R. Probst.

Tessin

1. Il sottoscritto ha fatto istanze ripetute perchè venisse decretata la legge per la protezione della flora; ma finora le Autorità cantonali non hanno soddisfatto questo invito.

Intanto la distruzione di alcune specie interessanti continua senza freno efficace. Per esempio la « *Daphne Cneorum* » del monte San Salvatore è ormai divenuta rara in confronto di un decennio fa.

2. Ho fatto le pratiche per l'acquisto del « Sasso di Gandria » allo scopo di impedirne la distruzione e di proteggere la flora meridionale che ivi è annidata. Il proprietario di esso si è dichiarato d'accordo di farne la cessione. Con poche migliaja di franchi si potrà avere il lembo più caratteristico delle Prealpi insubriche.

3. Il cantone Ticino ha adottato una nuova legge sulla pesca, elaborata dal sottoscritto, che contiene misure assai efficaci per la protezione dei pesci. Vennero create anche delle « zone franche » ove la pesca è completamente proibita od assai ristretta. Invece non viene più incoraggiata con premi la distruzione dei così detti « animali dannosi alla pesca ».

Il presidente della Commissione cantonale ticinese:

Arnoldo Bettelini.

Thurgau

Die Gesetzgebungskommission des Grossen Rates hat den Entwurf für das Einführungsgesetz zum schweizerischen Zivilgesetzbuch behandelt und nach dem Ergebnis der Beratungen ist ein Artikel neu hinzugekommen, welcher zur Unterstützung der Bestrebungen zum Heimat- und Naturschutz dienen soll. Er lautet:

« Die Gemeinden und, wenn diese darauf verzichten, der Kanton sind berechtigt, zur Erhaltung von Altertümern, Kunstwerken, Naturdenkmälern und seltenen Pflanzen, sowie zur Sicherung der Landschaften, Ortschaftsbilder und Aussichtspunkte vor Verunstaltung das Recht der Expropriation geltend zu machen. »

Damit ist uns die Möglichkeit geschaffen, im Notfalle auf Grund einer gesetzlichen Bestimmung einzugreifen.

Im verflossenen Berichtsjahr wurde bei der Anlage einer Strasse in Kreuzlingen ein grosser Findling — Julier-Granit — zu Tage gefördert. Auf unser Gesuch hin hatte die Gemeindebehörde die Güte zu gestatten, den Block im Seminarhofe, wo bereits eine Anzahl Findlinge aufgestellt sind, zu plazieren, selbstredend unter der Bedingung, dass das Objekt für alle Zeiten vor Vernichtung bewahrt bleibe. Es sei der Behörde auch an dieser Stelle der beste Dank der Naturschutzkommission ausgesprochen.

In der Gemeinde Arbon sind in verdankenswerter Weise alle bedeutenden erratischen Blöcke von unserem geschätzten Mitarbeiter, Herrn